

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RFT KABEL BRANDENBURG GMBH FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE FÜR PRIVATKUNDEN

1. Geltungsbereich, Definitionen, Änderungen

1.1 Die RFT Kabel Brandenburg GmbH, Kurstraße 14-15, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381 5261 0, E-Mail: service@rftkabel.de, (im folgenden „RFT“ genannt) erbringt alle ihre Sprach-, Daten- und Rundfunkweiterverbreitungsdienstleistungen (im folgenden „Leistungen“ genannt) zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“ genannt), die der Vertragspartner (im folgenden „Kunde“ genannt) durch Erteilung des Auftrags und /oder durch die Inanspruchnahme der Leistungen von RFT anerkennt. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn RFT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen von diesen AGB abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich für Verbraucher und Klein-/Kleinstunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht (die beiden letztgenannten zusammen als „Klein-/Kleinstunternehmen“ bezeichnet), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Kleinunternehmen sind solche Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 350.000 Euro Bilanzsumme; 700.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer. Kleine Unternehmen sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten: 6.000.000 Euro Bilanzsumme; 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag und im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

1.3 Voraussetzung für die Leistungserbringung der RFT ist ein aktiver Kabelanschluss der RFT sowie eine den technischen Anforderungen der Dienste entsprechende Hausverkabelung (Verkabelung vom Übergabepunkt bis zur Anschlussdose). RFT behält sich daher vor, Anträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Sowohl für den Kabelanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Grundstückseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen.

1.4 Ein Vertrag mit der RFT entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- und/oder Fernsehteilnahme beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

1.5 RFT kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen (nachfolgend insgesamt als „vertragliche Vereinbarungen“ bezeichnet) nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern.

a) RFT kann die vertraglichen Vereinbarungen insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen notwendig wird.

b) Darüber hinaus kann RFT die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies in technischer oder kalkulatorischer Sicht aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, erforderlich wird. Entgelte können nur zum Ausgleich gestiegener Kosten erhöht werden, die dadurch entstehen, dass Dritte, von denen RFT zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen an den Kunden notwendige Vorleistungen bezieht – z.B. für Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen RFT dem Kunden Zugang gewährt –, die Entgelte für diese Vorleistungen erhöhen. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. RFT wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. RFT wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an

die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Steigerungen bei einer Kostenart werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

c) Alle Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach der Mitteilung in Kraft. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Änderungen sind ausschließlich zum Vorteil des Kunden, sind rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind unmittelbar durch Recht der Europäischen Union oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem dem Kunden die Mitteilung über die Vertragsänderung zugeht; der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der RFT sind freibleibend. Kundenaufträge sind für RFT nur verbindlich soweit sie von RFT bestätigt oder durch Zurverfügungstellung der Leistung angenommen werden.

2.2 Der Kunde ist an sein Angebot auf Abschluss des Vertrages für einen Zeitraum von 14 Tagen gebunden, da RFT zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung prüfen muss. Der Vertrag zwischen RFT und dem Kunden kommt erst mit Auftragsbestätigung durch RFT zustande, spätestens jedoch mit der Installation der Multimediaanschlussdose und Erhalt des CPE-Modems.

2.3 Bei Bestellung über einen elektronischen Auftrag über die RFT-Webseite gibt der Kunde durch Anklicken des Buttons „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Der Kunde ist an die Bestellung für die Dauer von 14 Tage nach Abgabe der Bestellung gebunden; ein gegebenenfalls bestehendes Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Dem Kunden wird vor Absenden der Bestellung auf der Webseite Gelegenheit gegeben, die Bestellung auf inhaltliche Richtigkeit - insbesondere hinsichtlich Entgelte und Umfang - zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Hierzu werden dem Kunden die wesentlichen Vertragsinhalte (AGB, Preislisten, Produktinformationsblätter, Vertragszusammenfassung, Widerrufsbelehrung, Datenschutzbestimmung, SEPA) unmittelbar vor Abgabe der Bestellung klar und verständlich und zum Download in hervorgehobener Weise zur Verfügung gestellt.

Erst nach Download der vorgenannten Unterlagen ist es möglich, die Bestellung auszulösen. Das Angebot kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Anklicken von „Auftragserteilung“ und der „Personenbezogene Daten“ diese akzeptiert und dadurch seine Willenserklärung bestätigt hat.

Der Kunde erhält eine E-Mail mit der Bitte um erneute Prüfung seiner Angaben und finale Bestätigung der Bestellung. Erst nach dieser Bestellbestätigung erhält die RFT die Bestellung vom Kunden. Der Kunde erhält nun eine Bestelleingangsbestätigung. Diese gilt noch nicht als Annahme. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch die RFT zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. Der Vertragstext sowie die Bestelldaten werden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und können vom Kunden ausgedruckt und abgespeichert werden.

2.4 RFT kann den Vertragsschluss vom Abschluss eines Gestattungserklärung zur Nutzung des Grundstücks abhängig machen, der die RFT berechtigt, auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen und zu nutzen, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

2.5 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste (Bereitstellung) ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn RFT diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch RFT geschaffen hat, so dass RFT den

betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.

3. Besondere Rechte im Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

3.1 Widerrufsrecht

Sofern Sie als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gemäß § 312g BGB außerhalb von Geschäftsräumen oder im Rahmen des Fernabsatzes einen Vertrag mit der RFT abschließen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (RFT Kabel Brandenburg GmbH, Kurstraße 14-15, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon-Nr. 03381 5261 0, Fax: 03381 5261 19, E-Mail: service@rftkabel.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Waren (z.B. Hardware), die Sie von uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, haben Sie unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

3.2 Bestellt ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird RFT den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

4. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

4.1 Das Vertragsverhältnis zwischen RFT und dem Kunden beginnt mit der Bestätigung des Kundenauftrags durch RFT (Annahme) bzw. spätestens mit

der Installation der Multimediaanschlussdose und Erhalt des CPE-Modems und läuft auf unbestimmte Zeit. Darüber hinaus können Vereinbarungen über Mindestvertragslaufzeiten getroffen werden.

4.2 Das Vertragsverhältnis über Rundfunkweiterverbreitungsdienstleistungen (Kabel-TV), über den Internetzugang, IPTV und über Telefonieleistungen kann von beiden Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, sofern eine Mindestvertragslaufzeit nicht vereinbart wurde. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden, ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag im Anschluss auf unbestimmte Zeit und kann dann mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden.

4.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen, RFT wird dem Kunden ein entsprechendes Angebot vor Abschluss eines Vertrages mit längerer Laufzeit unterbreiten.

4.4 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

4.5 Wechselt ein Kunde während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt RFT – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit. Der Anschlusspreis kann variieren. RFT ist im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von RFT am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebescheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt. Bei nachträglicher Vorlage des Nachweises beginnt diese Kündigungsfrist erst mit Eingang/Zustellung des Nachweises. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

Erfolgt die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz nicht spätestens einen Arbeitstag nach dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, kann der Kunde von RFT für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von RFT versäumt, kann der Kunde von RFT für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

4.6 Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. RFT ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn

- a) der Kunde Leistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei deren Nutzung er gegen Strafvorschriften oder sonstige Rechtsvorschriften verstößt bzw. wenn ein dringender Tatverdacht des Verstoßes besteht,
- b) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- c) sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrages von mindestens 100,00 Euro in Verzug befindet, wobei die Berechnung der 100,00 Euro nach § 61 Abs. 4 TKG erfolgt,
- d) RFT ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher

- e) Anordnung einstellen muss, der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt.

4.7 Kündigungen bedürfen der Textform.

4.8 Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Leistungen von RFT unverzüglich einzustellen.

4.9 Rückgabe der Hardware

a) Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsbeendigung, die ihm bereitgestellte Hardware komplett nebst Umverpackung sowie vollständigem Originalzubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr an die von RFT mitgeteilte Adresse zurückzusenden. Die Adresse wird dem Kunden rechtzeitig (z.B. in der Kündigungsbestätigung) mitgeteilt. Bei Rückgabe muss die vollständige Funktionsfähigkeit der gemieteten Hardware gegeben und diese frei von Beschädigungen sowie optischen Beeinträchtigungen sein. Im anderen Fall behält sich RFT vor, Wertersatz vom Kunden zu verlangen.

Bei Hardwaretausch ist die defekte Hardware nebst vollständigem Zubehör unter Verwendung des von RFT bereitgestellten Retourenlabels (zum Ausdruck) zurückzusenden.

Ist das Gerät bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, ist RFT berechtigt, die durch die Überprüfung/Reparatur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Sendet der Kunde die ihm überlassenen Endgeräte trotz Mahnung nicht zurück, hat er Wertersatz zu leisten.

Die unaufgeforderte Rückgabe eines von RFT bereitgestellten Endgerätes vor Ablauf der Vertragslaufzeit entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte.

b) Ist das CPE-Modem subventioniert verkauft worden, so richtet sich der bei Übergabe des CPE-Modems zu zahlender Kaufpreis nach der Mindestlaufzeit des Vertrages. Beträgt die Mindestlaufzeit weniger als 12 Monate oder ist keine Mindestlaufzeit vereinbart, so sind bei Vertragsbeginn 100% des Listenpreises für das CPE-Modem zu bezahlen; beträgt die Mindestlaufzeit 12 Monate, so sind 67% des Listenpreises für das CPE-Modem zu bezahlen; beträgt die Mindestlaufzeit 24 Monate, so ist für ein CPE-Modem mit WLAN-Funktionalität 33% des Listenpreises zu bezahlen. Der jeweilige Listenpreis entspricht den Preisen des 1-Monatsvertrages.

Endet das Vertragsverhältnis vor Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit, so hat der Kunde der RFT Wertersatz für das CPE-Modem zu bezahlen, der weder höher ist als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert des CPE-Modems noch als die Restentgelte, die noch für Leistungen der RFT angefallen wären, wenn der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt worden wäre.

4.10 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bzw. tritt der Kunde vom Vertrag zurück, bevor der Anschluss betriebsfähig bereitgestellt worden ist, ohne dass RFT dies verschuldet hat, so hat der Kunde der RFT die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Bestandteile des Anschlusses zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT keine oder nur geringe Aufwendungen hatte. Ziffer 3. dieser AGB (Widerrufsrecht von Verbrauchern) bleibt hiervon unberührt.

4.11 Bei einem Anbieterwechsel wird RFT die gesetzlichen Vorgaben einhalten. RFT wird in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. RFT weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat und dass ein Anbieterwechsel gemäß gesetzlicher Vorgabe unter Leitung des aufnehmenden Anbieters erfolgt.

Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von RFT, sofern RFT der abgebende Anbieter ist, für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von RFT versäumt, kann der Kunde von RFT für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent

des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

RFT stellt sicher, dass Kunden, die einen Vertrag kündigen, die Mitnahme ihrer Rufnummer zu einem anderen Anbieter bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen können. Eine Rufnummernmitnahme, für die eine Portierung der Rufnummer notwendig ist, ist nur möglich, wenn die rechtlichen Vorgaben für Portierungen eingehalten werden. Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgt die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Kunde von RFT, sofern sie die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen.

Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigungen nach dieser Ziffer 4.11 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

4.12 Sofern zu den Leistungen der RFT der Zugang zu E-Mailkonten unter einer Mail-Domain von RFT gehören, stellt RFT sicher, dass der Kunde nach Beendigung des Vertrages während eines angemessenen Zeitraums (3 Monate) unentgeltlich Zugang zu seinen E-Mails erhält und diese E-Mails an eine vom Kunden festgelegte andere E-Mail-Adresse weitergeleitet werden können. RFT beachtet dabei eventuelle Vorgaben der Bundesnetzagentur.

5. Hardware und Endgeräte

5.1 Mietmodem

Für die Nutzung und den Empfang der Vertragsleistungen benötigt der Kunde entsprechende Endgeräte (z.B. Kabelmodem, Router). Die RFT überlässt dem Kunden je nach vertraglicher Vereinbarung Endgeräte zeitlich befristet zur Miete. Diese verbleiben im Eigentum der RFT.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein neuwertiges Gerät, einen bestimmten Typ oder eine bestimmte Marke, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät. Für Mängel, die während der Vertragslaufzeit auftreten und die nicht auf eine unsachgemäße Behandlung durch den Kunden zurückzuführen sind, haftet RFT gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die RFT ist berechtigt Mietgeräte jederzeit auszutauschen, sofern hierfür wichtige und vertretbare Gründe (z.B. Technologiewechsel, sicherheitsrelevante Aspekte bei den Endgeräten) vorliegen.

RFT ist berechtigt, automatisch über das Netz die Software/ Firmware des Modems jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren oder zu ändern oder das Modem auszutauschen. Der Kunde hat RFT zu diesem Zweck Zugang zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf dem Modem regelmäßig zu sichern, damit Einstellungen nach einem Software-/Firmware-Update bzw. Hardwaretausch wiederhergestellt werden können.

Der Kunde selbst ist nicht berechtigt, die Hardware bzw. darauf befindliche Firmware zu verändern.

Die verschuldensunabhängige Haftung der Gesellschaft gemäß § 536 a Abs. 1 1. Alt. BGB für Schäden, die durch Mängel eines gemieteten Endgerätes verursacht wurden, welche bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Gesellschaft für Mängel des gemieteten Endgerätes, welche nicht vom Kunden zu vertreten sind (z.B. durch unsachgemäße Behandlung), gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht Ziffer 15 anderes bestimmt. Im Falle der Funktionsuntüchtigkeit oder Beschädigung eines gemieteten Endgerätes aus Gründen, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, wird dieses kostenfrei von der Gesellschaft ausgetauscht. Im Übrigen haftet die Gesellschaft für Mängel des Endgerätes, welche nicht vom Kunden zu vertreten sind (z.B. durch unsachgemäße Behandlung), nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels gemäß § 600 BGB.

5.2 Subventioniertes Kaufmodem

Handelt es sich um ein subventioniert erworbenes CPE-Modem ist RFT berechtigt:

a) das CPE-Modem jederzeit auszutauschen, sofern hierfür wichtige und vertretbare Gründe (z.B. Technologiewechsel, sicherheitsrelevante Aspekte bei den Endgeräten) vorliegen.

b) automatisch über das Netz die Software/ Firmware des Modems für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren, zu ändern oder das Modem auszutauschen. Der Kunde hat RFT zu diesem Zweck Zugang zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf dem Modem regelmäßig zu sichern, damit Einstellungen nach einem Software-/Firmware-Update bzw. Hardwaretausch wiederhergestellt werden können.

5.3 Eigene Kunden-Hardware

Möchte der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden, ist dieser selbst für den Erwerb eines mit dem RFT Kabelnetz kompatiblen Endgerätes, das die vertraglich vereinbarten Dienste und Leistungen unterstützt und dessen fachgerechten Anschluss, verantwortlich. Der Kunde darf nur solche Endeinrichtungen anschließen, die den gesetzlichen Vorgaben und den Schnittstellenbeschreibungen der RFT entsprechen. Verwendet der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät und kann daraufhin die vertraglich vereinbarte Leistung teilweise und umfänglich nicht nutzen, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der RFT bestehen.

Schließt der Kunde eigene Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der RFT an, so

a) informiert der Kunde RFT über die Hardware/das Modem unter Angabe der MAC-Adresse und ggf. weiterer Gerätedaten und trägt die ihm von RFT ggf. zur Verfügung gestellten Zugangsdaten an der vom Gerätehersteller vorgesehenen Stelle seiner Hardware ein.

b) ist die RFT berechtigt, bei erstmaligem Anschluss eines kundeneigenen Endgeräts an das Brandenburgnetz, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff auf das Geräts z.B. für Support-Zwecke, zur Erkennung und Behebung von Netzstörungen, zur Überwachung der Netzqualität oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der RFT einzurichten.

c) erbringt RFT bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Support-Leistungen bis zur Kabelanschlussdose (passiver Netzabschlusspunkt).

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Service oder Support in Bezug auf die angeschlossene, eigene Endeinrichtung durch RFT. Für Störungen, die auf die Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs zurückzuführen sind, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft infolge von Störungen nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der RFT bestehen.

d) können diese die vertraglich vereinbarten Leistungen der RFT beeinflussen. Bei Störungen, die infolgedessen entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Die RFT ist nicht dazu verpflichtet, Softwareupdates für kundeneigene Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt auch insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der RFT infolge dieser Störungen nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der RFT bestehen.

e) ist RFT dazu berechtigt, das Endgerät vom Netz zu trennen, sofern von einem kundeneigenen Endgerät Störungen auf das Brandenburgnetz der RFT ausgehen.

f) hat er alle ihm zumutbaren geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um eine von ihm nicht gebilligte Nutzung seines Anschlusses zu verhindern,

g) ist er selbst für die Aktualisierung der Software/ Firmware und die Einrichtung und Aktualisierung der Sicherheitseinstellungen verantwortlich. Soweit Aktualisierungen bereitgestellt werden, ist der Kunde verpflichtet, diese zu installieren.

h) haftet er für alle Schäden, die RFT aus dem Anschluss einer nicht den vorstehenden Vorgaben entsprechenden Endeinrichtung entstehen, sowie für Schäden, die RFT dadurch entstehen, dass der Kunde die Endeinrichtung nicht in ordnungsgemäßem Zustand und auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten hat und/oder nicht alle vom Hersteller angebotenen Updates installiert hat,

i) ist er nicht berechtigt, ihm zur Verfügung gestellte Zugangsdaten an einer nicht vertraglich vereinbarten Anschlussadresse oder in einem anderen genannten Modem zu betreiben, da anderenfalls bei einem Notruf die Adresszuordnung außer Funktion gesetzt würde.

6. Sperre

6.1 RFT ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.

6.2 Wegen Zahlungsverzugs eines Kunden darf RFT eine Sperre nur durchführen, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. RFT wird die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die RFT gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

6.3 Die Sperre wird, soweit technisch möglich, auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffene Leistungen beschränkt. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste wird einem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikationsdiensten gewährt werden. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, wird RFT nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen, wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 aufrechterhalten werden.

6.4 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Für die Aufhebung der Sperre kann RFT ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der RFT bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

6.5 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre vor, ist RFT berechtigt, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) zu verweigern.

6.6 Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird RFT diese aufheben.

7. Leistungen

7.1 RFT betreibt ein regional begrenztes Telekommunikationsnetz. Sie überlässt dem Kunden einen Kabelanschluss zwecks Versorgung mit Telekommunikationsdiensten. Über diesen Kabelanschluss bietet RFT ihren Kunden Kabelfernsehen, Internetzugang und Telefonie sowie mit diesen Leistungen zusammenhängende weitere Services an. Der Umfang, der von RFT zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der RFT Leistungs- und Produktbeschreibung und den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen. Informationen zu den Hauptmerkmalen des bereitgestellten Telekommunikationsdienstes einschließlich Mindestniveau der Dienstqualität, zu den Preisen, der Vertragslaufzeit und den Bedingungen für eine Verlängerung und Kündigung des Vertrages einschließlich Anbieterwechsel finden sich im Auftragsformular für das jeweilige Produkt. Über die in den Auftragsformularen angegebenen Parameter der Dienstqualität hinaus haben die Leistungen von RFT kein Mindestniveau.

7.2 Sofern Ziffer 3 (Widerrufsrecht von Verbrauchern) Anwendung findet, beginnt die Leistungspflicht von RFT erst nach Ablauf der in Ziffer 3.1 normierten Widerrufsfrist des Kunden, es sei denn, der Kunde hat verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen.

7.3 Die Leistungsverpflichtung von RFT gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit RFT mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von RFT beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale (Satellitensignale).

7.4 Störungsmeldungen nimmt RFT rund um die Uhr an jedem Kalendertag unter der Rufnummer 0 800 777 111 4 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz) entgegen.

Nach Zugang einer Störungsmeldung ist RFT zur Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet; hierbei beachtet RFT eventuelle Vorgaben der Bundesnetzagentur.

Der Kunde wird in zumutbarem Umfang RFT oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann ein Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung nach Ziffer 18.5 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Eine Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf eine Entschädigung anzurechnen.

Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat RFT das Recht, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der RFT in Rechnung zu stellen.

Für Hausübergabepunkte, Verteilanlagen, Verstärker und andere Anlage- teile, die nicht in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, ist die Verantwortlichkeit gemäß Gestattungsvertrag mit dem jeweiligen Grundeigentümer geregelt.

7.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von RFT liegende und von RFT nicht zu vertretende Ereignisse - hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafensbetriebsgesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs carriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von RFT oder deren Untertreibern, Unterauftragnehmern bzw. bei den von RFT autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden RFT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen RFT, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

7.6 Ordnungsgemäße Wartungsarbeiten an den zentralen und dezentralen Einrichtungen von RFT oder von zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten stellen keine Leistungsstörung dar, soweit die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Dienstleistung 12 Stunden im Monat nicht überschreiten.

7.7 Soweit sich RFT zur Leistungserbringung oder in sonstiger Weise Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

7.8 RFT setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität, Privatsphäre der Endnutzer und Datenschutz bestehen nicht. Dies gilt auch, sofern RFT Verkehrsmanagementmaßnahmen durchführt.

7.9 RFT erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig

erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Sicherheitsvorfällen, -bedrohungen oder etwaigen Sicherheitslücken sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

7.10 Das öffentliche Telekommunikationsnetz der RFT endet gegenüber dem Kunden am passiven Netzabschlusspunkt. Kundenseitige Schnittstellen sind der Funktionsherrschaft des Kunden zugewiesen. Daher kann der Kunde wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen (Router, Modem) hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden. RFT ist jedoch frei, das Übertragungsverfahren dem technischen Fortschritt anzupassen.

Wurde dem Kunden im Rahmen der Bereitstellung eines Internetzugangs durch RFT – entgeltlich oder unentgeltlich – ein Router zur Verfügung gestellt, wird dieser bei Umstellung der Übertragungstechnologie automatisch und ohne Mehrkosten für den Kunden gegen ein vergleichbares, zur jeweiligen Technologie passendes Gerät ausgetauscht, sofern notwendig. RFT kann dem Kunden Telekommunikationsendeinrichtungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, der Kunde ist in diesem Fall aber frei, diese nicht anzuschließen und zu nutzen, sondern stattdessen eigene Telekommunikationsendeinrichtungen.

Bei Nutzung eigener Telekommunikationseinrichtungen gilt 5.3.

In den Fällen, in denen der Kunde über den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der RFT hinaus von RFT gemanagte Dienste oder Systeme (beispielsweise „gemanagte“ Router) in Anspruch nimmt, hat der Kunde die von RFT zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Vertragspflichten dem Kunden zur Verfügung gestellte Telekommunikationsendeinrichtung zu nutzen und RFT jederzeit sowohl den physikalischen Zutritt als auch den Online-Zugriff (Remote Access) gewähren, um RFT die Vertragserfüllung und/ oder den Service zu ermöglichen. RFT wird den Kunden rechtzeitig darüber unterrichten, soweit ein solcher Zutritt oder Online-Zugang zu den Systemen des Kunden nötig wird.

Um Endeinrichtungen seiner Wahl anzuschließen, benötigt der Kunde entsprechende Zugangsdaten. Diese Zugangsdaten werden dem Kunden in Textform kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugangsdaten geheim zu halten und vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Er ist verpflichtet, der RFT unverzüglich in Textform den Verlust der Zugangsdaten oder den begründeten Verdacht des unberechtigten Zugriffs auf die Zugangsdaten mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Folgen einer unberechtigten Verwendung oder des Verlustes der Zugangsdaten in vollem Umfang und unbegrenzt.

7.11 Die Geschwindigkeit oder andere Dienstparameter während der Nutzung hängen von der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server und der vom Kunden verwendeten Hard- und Software (PC, Betriebssystem) ab und können abhängig hiervon variieren. Dies kann Auswirkungen auf die Nutzung von Anwendungen und Diensten im Internet haben. So kann sich die Dauer des Abrufes (Download) und/oder der Bereitstellung von Daten (Upload) sowie die Dauer des Abrufs umfangreicher E-Mails, insbesondere solcher mit Dateianhängen, verlängern und die Darstellung von Filmen und der Ablauf webbasierter Software beeinträchtigt werden.

Vorstehendes gilt auch für den Fall einer erheblichen Abweichung von der jeweiligen beworbenen Download- und Upload-Geschwindigkeit.

7.12 Informationen über das Beschwerdeverfahren bei RFT einschließlich Angaben über die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren stellt RFT dem Kunden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung. Diese Information können in den Geschäftsräumen der RFT am unter Ziffer 1.1 angegebenen Ort während der Geschäftszeiten abgeholt sowie unter www.rftkabel.de heruntergeladen werden.

7.13 Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) kostenlosen Zugang zu mindestens einem unabhängigen Vergleichsinstrument haben, mit dem verschiedene Internetzugangsdienste und öffentlich zugängliche nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste (Telefoniedienste) in Bezug auf Preise und Tarife sowie die Dienstqualität verglichen und beurteilt werden können.

7.14 Bei Buchung des Sicherheitspaketes gelten zusätzlich folgende Nutzungsbedingungen:

- a) Der Kunde ist berechtigt für die Dauer des Vertrages das gebuchte Paket auf privat genutzten PC's / Smartphones zu installieren. Die Anzahl der gleichzeitigen Installation ergibt sich aus dem gewählten Paket.
- b) RFT bietet dem Kunden über die G DATA Software AG Software Updates, sofern eine aktive Internetverbindung besteht. Die kontinuierliche

Aktualisierung ist zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung der Funktionalität sowie des aktuell geltenden Leistungsumfangs.

c) Da kein absoluter Schutz gewährleistet werden kann, ist der Kunde verpflichtet selbständige Datensicherungen vorzunehmen.

8. Leistungsumfang Kabelweiterung (Kabel-TV)

8.1 RFT liefert die Fernseh- und Rundfunkversorgung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über einen dem Kunden überlassenen Kabelanschluss, wobei außerhalb der Grundversorgung (sog. „Must-Carry“) kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl und Art von Programmen besteht.

8.2 RFT übergibt je nach Vertragsinhalt am Übergabepunkt (Kabelanschluss) Rundfunksignale für:

- a)** Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von RFT mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind;
- b)** die Erweiterung um zusätzliche digitale Programme, sowie Pay-TV- und Wunschfernseh-Programme und interaktive Dienste.

8.3 RFT übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.

8.4 Sofern RFT Pay-TV- und Wunschfernseh-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.

8.5 Bei Einstellung eines Sendebetriebs kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich RFT um Programmersatz bemühen.

9. Leistungsumfang Telefonie

9.1 RFT ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.

9.2 Die Buchung eines Telefentarifs setzt einen bereits abgeschlossenen/existierenden TV-Standard- bzw. Internetvertrag voraus bzw. ist nur mit gleichzeitigem Abschluss eines TV-Standard- und/oder Internetvertrages möglich.

9.3 Die Übertragung im Netz der RFT erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.

Aus technischen Gründen gewährleistet RFT keine einwandfreie Übertragung von Wählönen für das Tonwahlverfahren (Mehrfrequenzwahlverfahren). Für den Rufaufbau von RFT werden diese Wählöne nicht benötigt.

Rufnummernanzeige und -unterdrückung erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von § 120 TKG und § 15 TTDSSG.

9.4 RFT erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Bei Stromausfall ist ein Notruf über die Rufnummern 110 und 112 nicht möglich.

9.5 Im Netz der RFT sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

9.6 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche sowie für Kurzwahldienste unentgeltlich durch RFT netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Der Kunde kann die RFT beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für eingehende R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche/Kurzwahldienste oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

10. Rufnummernänderung / Rufnummernmitnahme (Portierung)

10.1 Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 108 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger

Angaben des Kunden erfolgt ist.

10.2 Bei Kündigung des Telefonievertrages mit RFT, bestätigt RFT die Kündigung in Textform mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen (1) Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist RFT berechtigt, diese Nummer

- a)** für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von RFT zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
- b)** für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu RFT gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

11. Teilnehmerverzeichnisse / Auskunftserteilung

Auf Antrag des Kunden in Textform veranlasst RFT unentgeltlich einen Standardeintrag, dessen Berichtigung oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z.B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. RFT wird den Kunden vor dem Antrag über weitere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen informieren. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. RFT haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat.

12. Rechte

12.1 Alle Eigentums- und/oder Schutzrechte an den Leistungen und Dokumentationen von RFT insbesondere an den von RFT verwendeten Kennzeichen, Markenzeichen, Namen, Logos und Taglines verbleiben bei RFT bzw. den Lieferanten von RFT. Das Eigentum am CPE-Modem, sofern nicht käuflich erworben, verbleibt ebenfalls bei RFT.

12.2 Die Einrichtungen von RFT sind vom Kunden pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertrages auf eigene Kosten und Gefahr in einem der Nutzungsdauer entsprechenden Zustand an RFT zurückzugeben oder zur Abholung durch RFT bereitzustellen.

12.3 RFT bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer. Diese Service- und Technischeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

12.4 Der Kunde wird sicherstellen, dass RFT bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

13. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

13.1 Der Kunde wird RFT unverzüglich und in Textform jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung mitteilen. Verstößt der Kunde gegen diese Mitteilungspflicht, hat er RFT die Adressermittlungskosten zu erstatten.

13.2 Der Kunde ist verpflichtet die RFT-Dienste bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Telemediengesetzes (TMG) zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a)** RFT unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
- b)** die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- c)** die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- d)** nach Abgabe einer Störungsmeldung, RFT durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag;
- e)** nur Endgeräte an das Netz der RFT anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und er Schnittstellenbeschreibung entsprechen.
- f)** RFT sowie beauftragten Dritten für alle gemäß Vertrag

durchzuführenden Arbeiten, nach Absprache und innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeiten, Zutritt zu den Räumen, in denen Anlagenteile installiert sind, zu gewähren,

g) bei von ihm gewünschten Änderungen der Versorgungsart, die Kosten für die technische Änderungen zu übernehmen.

13.3 Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von RFT vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Der Kunde ist verpflichtet, RFT unverzüglich Störungen an den Leistungen mitzuteilen. Bei der Beseitigung von Störungen besteht für den Kunden eine Mitwirkungspflicht insbesondere für die terminliche Vereinbarung und den Zugang zu den Räumen, die mit Anlagentechnik versehen sind. Der Kunde gewährt RFT - soweit erforderlich und nach vorheriger Anmeldung - an Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Einrichtungen. Sofern für RFT keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird RFT für die Dauer des nichtbestehenden Zugangs von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren Einhaltung auch ohne den Zugang möglich gewesen wäre.

13.4 Der Kunde verpflichtet sich ferner,

a) keine Eingriffe in das Netz der RFT vorzunehmen,

b) ein mietweise überlassenes CPE-Modem oder anderweitiges Netzabschlussgerät vor Schäden, insbesondere vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren und es nur in der vertraglich vereinbarten Weise zu verwenden,

c) den Besitz an einem miet- oder leihweise überlassenen CPE-Modem oder anderweitige Netzabschlussgeräte weder ganz noch teilweise an Dritte zu übertragen,

d) keine Reparatur, Wartung oder sonstige Maßnahmen an einem miet- oder leihweise überlassenen CPE-Modem oder anderweitigen Netzabschlussgerät durch andere als die von RFT beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten,

e) keine Etiketten oder Aufschriften an einem miet- oder leihweise überlassenen CPE-Modem oder anderweitigen Netzabschlussgerät zu entfernen, zu verfälschen oder zu verändern,

f) die elektrische Energie für die Installation und den Betrieb der RFT-Einrichtung bereitzustellen.

g) bei einer vom Kunden verschuldeten Störung oder Beschädigung der Einrichtungen der RFT die Kosten der Ermittlung und Behebung der Störung zu tragen.

h) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von der RFT zur Miete überlassenen Endgeräte pfleglich zu behandeln und weder Eingriffe in die installierten Anschlusskomponenten, die überlassenen Endgeräte noch die darin befindliche Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und diese ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen.

i) Sofern der Kunde sicherheitsrelevante Einstellungen im Modem eigenmächtig ändert, trägt er die Verantwortung für die hieraus ggf. resultierenden Folgen selbst.

j) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts an überlassener Hardware von RFT zu unterlassen und RFT über Beeinträchtigungen bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch in Textform anzuzeigen.

k) Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann RFT den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

13.5 Soweit RFT dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch RFT, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z. B. Viren) enthalten. Der Kunde ist daher selbst für die Sicherheit seiner Daten, Netzwerke und weiterer Geräte vor Angriffen von Hackern sowie Viren verantwortlich und muss selbst entsprechende Sicherheitseinrichtungen vorhalten.

13.6 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste der RFT durch Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Kunde darf die Dienste der RFT keinesfalls nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen; hierzu gehört auch der Betrieb eines sog. WLAN-Hotspots.

13.7 Da die Telekommunikationsendeinrichtung nicht mehr zum Telekommunikationsnetz der RFT gehört, hat der Kunde selbst für eine fachgerechte Anschaltung Sorge zu tragen. Zur sachgemäßen Inbetriebnahme ist er verpflichtet, die diesbezüglichen Hinweise des Herstellers einzuhalten.

13.8 Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren. Die Rundfunksignale dürfen nur zu privaten Zwecken empfangen werden. Sofern der Kunde die Rundfunksignale in unternehmerisch genutzten Räumen (z.B. Büros, Werkstätten, Fertigungsstätten) empfangen möchte, hat er hierzu einen Vertrag über ein entsprechendes Geschäftskunden-Produkt der RFT zu schließen.

13.9 Sofern der Kunde die Rundfunksignale zu gewerblichen Zwecken nutzen möchte (z.B. in Hotels, Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios), hat er hierüber mit RFT eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen leih- oder mietweise überlassenen Kabelreceiver Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Versorgungsgebietes von RFT installiert werden.

13.10 Verletzt der Kunde eine seiner vorgenannten Verpflichtungen und werden deshalb Ansprüche - gleich welcher Art - gegen RFT geltend gemacht, verpflichtet sich der Kunde, RFT von diesen Ansprüchen einschließlich der Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

14. Entgelte / Zahlungsbedingungen

14.1 Die vom Kunden an die RFT zu zahlende Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der RFT. Aktuelle Informationen über alle anwendbaren Preise und Tarife von RFT und Wartungsentgelte können in den Geschäftsräumen der RFT am unter Ziffer 1.1 angegebenen Ort während der Geschäftszeiten abgeholt sowie unter www.rftkabel.de heruntergeladen werden.

Preise für Produkte, die Verbrauchern (nicht Klein-/ Kleinstunternehmen) angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird RFT die Preise entsprechend anpassen. RFT wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

Preise für Produkte, die ausschließlich Unternehmern (auch Klein-/ Kleinstunternehmen) angeboten werden, verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Der Kunde ist verpflichtet, RFT die für die Nutzung der Leistungen vereinbarte Vergütung zu zahlen. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Sonstige Entgelte werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

14.2 RFT setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Sicherstellung einer transparenten Abrechnung und - soweit im Vertragsverhältnis mit dem Kunden relevant - zur Überwachung des Nutzungsumfanges ein.

14.3 RFT wird den Kunden mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise hinsichtlich des für ihn jeweils besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste beraten. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste, insbesondere in Bezug auf das enthaltene Datenvolumen.

RFT behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. RFT behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum.

14.4 Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte für Kabel-TV, IPTV, Pay-TV- und Wunschfernsehen-Programme sind jeweils im Voraus ab dem 3. Werktag eines Monats zu entrichten; die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte für den Internetzugang sind ab dem 3. Werktag eines Monats rückwirkend für den Vor-Monat zu entrichten. Monatliche Rechnungen für die zuvor genannten Leistungen werden nicht erteilt, lediglich eine einmalige Rechnung bei Vertragsbeginn. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte für Telefondienste sind ab dem 3. Werktag des jeweiligen Monats rückwirkend gegen Rechnung zu entrichten. Einmalentgelte sind nach erbrachter Leistung gegen Rechnung fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Andere Zahlungsweisen sind in Textform zu vereinbaren.

14.5 Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen auf eine Mahnung der RFT nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit leistet. RFT wird den Kunden auf diese Folgen hinweisen.

14.6 Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Verbraucher (nicht Klein-

(Kleinstunternehmen) ist, ist RFT gem. § 288 Abs. 1 BGB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Verzugsseintritt zu berechnen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt RFT vorbehalten. RFT hat als Gläubiger einer Entgeltforderung, bei Verzug des Kunden, wenn dieser kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die vorstehende Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Der Kunde hat die zusätzlichen externen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Darüber hinaus ist RFT berechtigt, dem Kunden ab der zweiten Mahnung pauschale Mahnkosten in Höhe von 1,50 Euro in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RFT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der RFT bleiben hiervon unberührt.

14.7 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber RFT erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. RFT wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit RFT die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig. Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von RFT in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft RFT keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

14.8 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

14.9 Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.

14.10 RFT behält sich vor, die Abrechnung der Dienste durch Rechnungslegung sowie Schreiben, die den Zahlungsverkehr betreffen und Informationschriften den Vertrag betreffend auf elektronischem Wege durchzuführen. Diese Schreiben werden dem Kunden in diesem Fall per E-Mail zugesandt. Zu diesem Zweck gibt der Kunde der RFT eine gültige E-Mail-Adresse bekannt.

14.11 Zahlungen des Kunden erfolgen grundsätzlich durch Einzug über das Bankkonto des Kunden. Der Kunde erteilt hierzu seine Ermächtigung auf dem Auftragsformular.

14.12 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der RFT nicht zugerechnet werden kann, hat RFT keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.

14.13 Auf Antrag des Kunden in Textform erstellt RFT im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen einen sogenannten Einzelverbindungs nachweis. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden oder Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt.

14.14 Gegen Ansprüche von RFT kann der Kunde nur mit unbestrittenen

oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15. Haftung

15.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet RFT unbeschränkt.

15.2 Für sonstige Schäden haftet RFT, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. RFT haftet darüber hinaus bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.

15.3 Soweit eine Verpflichtung der RFT zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht der RFT wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der RFT herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

15.4 Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der RFT, die diese gem. § 70 TKG mit einem Unternehmer gem. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

15.5 RFT haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

15.6 In Bezug auf von RFT entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

15.7 Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

15.8 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der RFT-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungshelfern.

15.9 Im Übrigen ist die Haftung der RFT ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

15.10 Der Kunde haftet RFT für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen. Der Kunde haftet außerdem für alle Folgen, die RFT oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.

16. Datenschutz, Bonitätsprüfung

16.1 RFT wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Telekommunikation-Telemediendatenschutz-Gesetzes (TTDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Telemediengesetzes (TMG) und des Medienstaatsvertrages (MStV) – und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verarbeiten.

16.2 RFT prüft und monitort regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden deren Bonität. Dazu arbeitet sie mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der sie die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt die RFT die

Namen bzw. die Firmierung und die Anschrift des Kunden sowie das Geburtsdatum an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden sich hier:

<https://www.boniversum.de/eu-dsgvo>.

16.3 Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die RFT neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

16.4 RFT kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. RFT ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der RFT aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils in Höhe von mindestens 100,00 Euro gefährdet wird. Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der RFT mit vergleichbarem Produktportfolio bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so ist RFT berechtigt, einen bereits geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. RFT wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

17. Datensicherheit und -integrität

RFT weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. RFT hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien untereinander unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

18.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der RFT. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Wohnsitz des Kunden oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

18.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Textform.

18.4 RFT kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RFT übertragen.

18.5 Kommt es zwischen dem Kunden und RFT darüber zum Streit, ob RFT ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 68 TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur durch einen Antrag in Textform oder online ein Schlichtungsverfahren einleiten. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

An anderen, freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nimmt RFT nicht teil.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter folgendem Link aufrufbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

Im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig

wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung eines Internetzugangsdienstes und der von RFT angegebenen Leistung oder anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines anderen Telekommunikationsdienstes, hat der Kunde die gesetzlichen Mängelrechte und außerdem die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen. Ein Kunde, der Verbraucher (nicht Klein-/Kleinstunternehmen) ist, kann das vertraglich vereinbarte Entgelt mindern oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Stand, 04.06.2025